

Allgemeines Reglement

Schweizer Gastromesse für einheimische Spezialitäten «Goûts & Terroirs»



Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Schweizer Gastromesse «Goûts & Terroirs», durchgeführt von der «Association Suisse des Goûts et Terroirs».

1. ORGANISATION

1.1. Allgemeines

Die Schweizer Gastromesse für einheimische Spezialitäten «Goûts & Terroirs» (im Folgenden «die Messe») wird von der «Association Suisse des Goûts et Terroirs» mit Sitz in Bulle (FR) durchgeführt.

1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind integraler Bestandteil des Ausstellervertrags und stellen die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Ausstellung dar.

1.3. Espace Gruyère AG ist Eigentümerin der Gebäude sowie der festen und provisorischen Einrichtungen. Diese stehen der Messe zur Verfügung, die ihrerseits von der «Association Suisse des Goûts et Terroirs» organisiert wird.

2. ZWECK DER AUSSTELLUNG

2.1. Die Messe ist in erster Linie Verbänden, Fabrikanten und Händlern vorbehalten, die für einheimische Lebensmittel repräsentativ sind.

2.2. Die Besonderen Teilnahmebedingungen für die Aussteller werden in einer separaten Charta definiert. Die Charta ist integraler Bestandteil des Anmeldeformulars.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

3.1. Die Anmeldung für eine Teilnahme erfolgt mit dem Anmeldeformular, das vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

3.2. Sobald der Empfang des Anmeldeformulars dem Aussteller schriftlich bestätigt wurde, entfaltet es Vertragskraft. Anmeldungen über Internet und Fax sind mit separatem Schreiben zu bestätigen.

3.3. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Die Messe kann die Benützung eines Standes zusammen mit einem oder mehreren Mitausstellern gestatten. Die Anmeldung muss vom Hauptaussteller (Standinhaber) vorgenommen werden und die detaillierte Liste aller Mitaussteller desselben Stands mit deren Kontaktangaben und Aktivitäten/Produkten umfassen. Werden die Mitaussteller zugelassen, zahlen sie je ihre entsprechende Ausstellergebühr.

Der Standinhaber ist für die Begleichung der Anmeldegebühr der Mitaussteller und die gute Führung des Standes verantwortlich.

Als Mitaussteller gelten Drittfirmer, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten: durch Werbeschriften am Stand, Ausstellungsgüter oder Prospekte.

Diese Vorschriften gelten grundsätzlich auch für Gemeinschaftsstände. Die Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände werden jedoch von der Messeleitung vertraglich festgehalten.

4. ZULASSUNG

4.1. Die Messe entscheidet alleine über die Zulassung von Ausstellern und die Standzuteilung. Sie braucht ihren diesbezüglichen Entscheid nicht zu begründen. Sie ist berechtigt, nötigenfalls bestellte Standflächen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zu vergrössern oder zu verkleinern, Auskünfte über die Herkunft der Produkte zu verlangen und die Zulassung im Ausnahmefall von einer finanziellen Garantie abhängig machen.

Platzierungswünsche können nicht als Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Ebenso kann dem Ausschluss eines Ausstellers aus Konkurrenzgründen nicht stattgegeben werden.

4.2. Die Messe behält sich vor, einen oder mehrere Kantone und eine oder mehrere ausländische Region(en) als Ehrengäste einzuladen.

5. ZUTEILUNG DER STANDFLÄCHE UND DES STANDPLATZES

Aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche erstellt die Messe die Pläne für die Einteilung der Standplätze (vgl. Art. 3.1.). Dem Aussteller wird der ihm zugeteilte Standplatz mit Zustellung eines Messeplans bekannt gegeben.

6. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

6.1. Möchte der Aussteller von seinem Vertrag zurücktreten, so hat er die Messe per Einschreiben davon in Kenntnis zu setzen.

6.2. Damit ist der Aussteller nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit und schuldet weiterhin:

- die Anmeldegebühr (falls erfolgt);
- die Bezahlung der reservierten Standfläche;
- die Kosten der von ihm bestellten und bereits durchgeführten Montagearbeiten;
- die Kosten der von ihm bestellten und bereits umgesetzten Werbeaufgaben.

6.3. Kann die Messe die vertraglich gemietete Standfläche mindestens 120 Tage vor Messeeröffnung weitervermieten, so werden dem Standinhaber 70% der Standmiete gutgeschrieben (vgl. Art. 6.2, Bst. b).

6.4. Kann die Messe die vertraglich gemietete Standfläche zwischen dem 120. Tag und dem Vortag der Messeeröffnung weitervermieten, so werden dem Standinhaber 40% der Standmiete gutgeschrieben (vgl. Art. 6.2, Bst. b).

6.5. Kann die vertraglich gemietete Standfläche bis am Vortag der Eröffnung nicht weitervermietet werden, steht dem Standinhaber keinerlei Gutschrift zu.

6.6. Ist ein vertraglich gemieteter Standplatz um 12.00 Uhr am Vortag der Messeeröffnung nicht besetzt, so behält sich die Messe das Recht vor, über den Stand zu verfügen oder aber den Standplatz auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren, ohne Erstattungs- oder Entschädigungspflicht dem Standinhaber gegenüber.

6.7. Reicht ein Aussteller vor Messeeröffnung ein Gesuch um Nachlassstundung ein oder meldet Konkurs an, ist die Messe berechtigt, die Zulassung des betroffenen Ausstellers rückgängig zu machen und über den zugeteilten Standplatz frei zu verfügen, ohne den Entscheid des Gerichts abzuwarten. Macht die Messe von diesem Recht Gebrauch, benachrichtigt sie den Aussteller per Einschreiben und erstattet ihm gegen Rückgabe der Ausstellerkarten und der gelieferten Unterlagen den bereits bezahlten Betrag.

7. Finanzen

7.1. Anmeldegebühr und Standmiete

Die Rechnungen werden von der Messe ausgestellt. Alle Rechnungen sind zu dem im Ausstellervertrag genannten Termin fällig. Rechnungen, die nach diesem Termin ausgestellt werden, sind bar, netto zu begleichen. Die Grundmiete umfasst die Bereitstellung einer blossen Standfläche ohne Trennwände und Einrichtungen. Die im Anmeldeformular aufgeführten Beträge sind Mehrwertsteuerpflichtig. Die MwSt. wird zusätzlich verrechnet. Die Miete umfasst: Standfläche, Lichtanlage der Hallen, Heizung und Lüftung, Reinigung der Gänge, Überwachung der Hallen, Allgemeine Werbung.

Im Mietpreis namentlich nicht inbegriffen sind: technische Anlagen, Trennwände mit allfälligen Verankerungen, Podien, zusätzliche Flächen, zusätzlich angeforderte Arbeiten und Dienstleistungen, Reinigung der Stände (im Auftrag organisiert), Versicherungen, Anmeldegebühr.

7.2. Die Bezahlung per Checks ist nicht möglich.

7.3. Nichteinhalten der Zahlungsfrist

7.3.1. Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen CHF 20.- pro Mahnung.

7.3.2. Verzugszinsen

Die Verzugszinsen betragen 5% p.a.

7.3.3. Bei Zahlungsverzug oder Nichtbezahlen der Standmiete ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen befreit. Er schuldet weiterhin:

- die Anmeldegebühr;
- die Miete für die Standfläche anteilmässig der nicht vermieteten m²;
- die Kosten der von ihm bestellten und bereits durchgeführten Montagearbeiten;
- die Kosten der von ihm bestellten und bereits umgesetzten Werbeaufgaben.

Die Messe behält sich das Recht vor, über einen Stand zu verfügen, dessen Betrieb untersagt wurde. Ein in dieser Form sanktionierter Aussteller verzichtet auf jeglichen Schadenersatz.

8. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

8.1. Nicht ausgerüstete Standflächen (Rohzustand)

Zusätzliche Leistungen für eine nicht ausgerüstete Standfläche werden zusätzlich verrechnet. Solche Leistungen werden mit den entsprechenden Formularen bestellt, welche die Aussteller zu gegebener Zeit erhalten. Folgende Dienstleistungen kommen in Frage:

- elektrische, Telefonie- und sanitäre Anlagen (Wasser)
- Material: Teppich, Wände, Bänder usw.
- Mobiliar: Tische, Stühle, Theken, Podien, Schränke, Kühlschrank usw.
- Dienstleistungen: Standreinigung, Parkplätze usw.

Die zusätzlichen Leistungen müssen zu den auf den entsprechenden Formularen vermerkten Terminen bestellt werden. Verspätet bestellte Dienstleistungen werden mit einem Zuschlag von 25% belegt.

9. STANDNUTZUNG

9.1. Auf- und Abbau

Der Aussteller befolgt die von der Messe erlassenen Anweisungen (Informationen für Auf- und Abbau der Stände), die der Aussteller zusammen mit den Plänen erhält. Jede Abweichung von diesen Anweisungen sind der Messe schriftlich zu melden und bedürfen deren Einverständnis.

Der Aussteller achtet darauf, dass die Standbauer und das Standpersonal von diesen Anweisungen Kenntnis haben und sie einhalten.

9.2. Aussehen der Stände

Die Stände haben ein gepflegtes Aussehen und tragen zum allgemeinen Bild und zur Ästhetik der Messe bei. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, bei ungenügender oder unpassender Dekoration oder Präsentation einzuschreiten. Der Aussteller kommt für Kosten und Ausführung anfallender Änderungen und Anpassungen am Stand auf.

9.3. Sicherheitsvorschriften

9.3.1 Feuer- und explosionsgefährliche Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Messe und der Feuerpolizei in die Hallen gebracht werden. Für Stände, an denen solche Gegenstände vorliegen, muss dies speziell auf dem Anmeldeformular deklariert werden.

Für Standeinrichtungen (Struktur und Dekoration) sind ausschliesslich Materialien der Schweizerischen Brandklasse V2 zu verwenden, d. h. schwer brennbares, raucharmes Material.

9.4. Ausrüstungsbestimmungen

Für die Ausrüstung und die Nutzungsbestimmungen der Stände und der Standplätze richten sich die Aussteller nach sämtlichen Richtlinien und Weisungen der Messe, welche die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergänzen (vgl. Art. 8.1).

9.5. Verkauf

Während der Messe sind nur Direktverkauf, Bestellungen am Stand und Gratis-Degustationen von Produkten zulässig. Restaurants und Imbissstände sind von dieser Bestimmung nicht betroffen (vgl. Bistro-Charta).

9.5.1 Die Aussteller sind gehalten, für Waren, die im Messebereich verkauft oder konsumiert werden, keine Zuschläge auf die üblichen Marktpreise zu praktizieren.

9.6. Standbelegung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während den Öffnungszeiten der Messe zu belegen und darin für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Der Aussteller ist gehalten, die Standnummer, die er vom Organisationskomitee erhält, gut sichtbar am Stand anzubringen.

Bei unausgerüsteten Standflächen ist der Aussteller verpflichtet, ein gut und deutlich lesbares Schild anzubringen, auf dem sein Firmenname ersichtlich ist.

Stände, die auf mehrere Seiten hin geöffnet sind, müssen zwingend nach allen offenen Seiten hin dekoriert und betrieben werden. Blinde Standfronten sind nur auf schriftliche Einwilligung der Messe zulässig.

9.7. Werbung am Stand

Lärmverursachende Werbung jeder Art (Lautsprecher, Video, andere lärmzeugende Geräte) ist streng verboten. Ein Antrag um Ausnahmeerlaubnis kann zusammen mit der Anmeldung schriftlich bei der Messe gestellt werden. Jeder Fall wird einzeln geprüft. Aussteller, deren Antrag nicht genehmigt wurde, dürfen keine solche Werbung machen. Das zulässige Lärmvolumen für solche Anlagen wird von der Messe festgelegt. Die Verteilung von Werbeprospekten darf nur im Innern des eigenen Standes erfolgen und muss sich auf die am Stand ausgestellten Produkte beschränken.

Die Werbeaktivitäten des Ausstellers dürfen nur innerhalb des eigenen Standes vorgenommen werden. Somit ist jede Besucherwerbung in den Gängen untersagt.

Das Nichtbefolgen einer Bestimmung dieses Artikels kann Sanktionen bis hin zur Schliessung des Standes auslösen.

9.8. Zwingende Informationen für Auf- und Abbau

Aussteller, die für Verkauf oder Demonstrationen Kochgeräte benutzen, treffen auf eigene Kosten die erforderlichen Massnahmen, um Gerüche sofort und vollständig abzuleiten.

Wer fahrlässig oder vorsätzlich Nachbarstände beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

Die Messe lehnt jede Haftung für Unannehmlichkeiten ab, die sich aus Lage und Umgebung des Standes ergeben.

Beschädigungen am Gebäude von Espace Gruyère werden in Rechnung gestellt. Es ist dem Aussteller UNTERSAGT, Löcher in den Boden oder in die Wände des Gebäudes zu bohren.

Die zur Befestigung von Teppichen verwendeten doppelseitigen Klebebänder müssen beim Abbau durch den Aussteller entfernt werden. Nicht beseitigte Klebebänder werden auf Kosten des Ausstellers gereinigt. **Geeignetes Material ist während dem Aufbau bei der Informationsstelle der Messe erhältlich.**

Der Aussteller bestellt Trennwände mit dem Anmeldeformular (Ziff. 5. Mobiliar, Standausrüstung). Sie werden ihm von der Messe verrechnet. Bei gemeinsamer Nutzung der genannten Wände durch mehrere Aussteller nimmt die Messe für die beteiligten Aussteller keine Kostenaufteilung vor. Für Absprachen mit den anderen Ausstellern ist der Aussteller zuständig, der die Wände bestellt hat.

10. VERSICHERUNGEN UND ARBEITSGESETZGEBUNG

10.1. Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller haftet für Schäden an Dritten, die von ihm selber, seinem Personal oder seinen Auftragnehmern verursacht werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Organisatoren einen gültigen Nachweis seiner Haftpflichtversicherung vorzulegen.

10.2 Haftpflicht der Messe

Die Messe haftet in ihrer Eigenschaft als Organisatorin der Messe, deren Durchführung sie wahrnimmt, sowie für Aktivitäten und Tätigkeiten, die sie direkt unternimmt.

In keinem Fall umfasst ihre Haftpflicht Schäden, welche Dritte an Ausstellern oder an Besuchern verursachen.

10.3 Haftpflicht der Gesellschaft Espace Gruyère AG

Espace Gruyère AG haftet in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Gebäude und der festen und provisorischen Einrichtungen, die im Dienste der Veranstaltung stehen.

10.4. Andere Versicherungen

Die Aussteller werden durch die Organisatoren nicht gegen Diebstahl, Wasser- und Brandschäden versichert und sind gehalten, die einschlägigen Versicherungen selber abzuschliessen.

10.4.1. Diebstahl

Während der gesamten Messe sowie dem Auf- und Abbau ist ein allgemeiner Überwachungsdienst gewährleistet.

Der Aussteller belässt Ausstellungswaren sowie Stand- und Verpackungsmaterial auf eigenes Risiko in den Hallen und in den Ausstellungsräumen. Um Diebstahl vorzubeugen, empfiehlt die Messe, leicht transportierbare Gegenstände nicht unbewacht und den auf- oder abgebauten Stand nicht unbesetzt zu lassen.

Bei Diebstahl informiert der Aussteller unverzüglich die Messe.

10.4.2. Sonderbewachung

Für spezielle Bewachung (Tag und Nacht) ist der Aussteller verpflichtet, sich an die offizielle Konzessionärin der Messe zu wenden.

10.4.3. Wasserschäden

Der Aussteller belässt Ausstellungswaren sowie Stand- und Verpackungsmaterial auf eigenes Risiko in den Hallen und in den Räumen von Espace Gruyère.

10.4.4. Brandschäden

Im Kanton Freiburg ist die Feuerversicherung obligatorisch. Der Aussteller ist daher verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

10.5. Arbeitsgesetzgebung

Personal, das auf dem Messegelände beschäftigt wird, untersteht den Bestimmungen der geltenden eidgenössischen Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.

<http://www.gouts-et-terroirs.ch/de/aussteller/>

11. OFFIZIELLER MESSEKATALOG UND MESSEPLAN

11.1. Die Messe veröffentlicht einen offiziellen Messekatalog, der eine vollständige Ausstellerliste mit Firmennamen und Ort, sowie einen separaten Plan mit den Standnummern enthält. Der Messekatalog und der Messeplan wird an alle Besucher und Partner der Messe abgegeben. Der Eintrag ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch. Für jeden Eintrag wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Organisationskomitee festgelegt wird.

11.2. Die Messe lehnt bei Fehlern, die auf ungenaue Angaben im Anmeldeformular zurückgehen, jede Verantwortung ab.

12. LEBENSMITTELSICHERHEIT UND HYGIENE

12.1. Hinsichtlich der Abgabe von Lebensmitteln anlässlich von Veranstaltungen von kurzer Dauer müssen die Aussteller den Richtlinien des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Kantons Freiburg (LSW) Folge leisten (Informationen unter http://www.fr.ch/saav/files/pdf86/in_march_et_manifestations_temporaires_d_etat-16.06.2016.pdf oder per Telefon: 026 305 80 00). Sollten Vergehen gegen die Lebensmittelgesetzgebung festgestellt werden, so behält sich das LSW das Recht vor, sofortige Änderungen des Standes und der Anlagen zu verlangen oder allenfalls Nutzungs einschränkungen auszusprechen.

12.2. Tiere sind in den Messehallen nicht zugelassen.

12.3. Rauchen ist auf dem Gelände der Messe streng verboten.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Die Messe behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Sie informiert die Aussteller diesbezüglich.

13.2 Sämtliche Informationen und Anweisungen, welche die Messe den Ausstellern mitteilt, sind integraler Bestandteil dieser Bedingungen.

13.3 Sollten politische, wirtschaftliche, klimatische oder andere Umstände oder aber ein Fall höherer Gewalt die Durchführung der Messe verhindern, ihre Bedeutung einschränken oder ihren Charakter beeinflussen, haben die Aussteller kein Anrecht auf Entschädigung. Sollte die Messe nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten bis zur Höhe der Unkosten, die der Messe bereits erwachsen sind, schuldig oder erhalten.

13.4 Für alle Streitigkeiten, die sich bei Ausführung oder Auslegung dieser Bestimmungen ergeben können, ist eine französische Fassung rechtsgültig.

13.5 Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Schweizer Rechts. Gerichtsstand ist Bulle.

Bulle, März 2020